

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0273/23	12.06.2023
zum/zur		
F0175/23 – Fraktion AfD, Stadtrat Ronny Kumpf		
Bezeichnung		
Illegales Grillen und Parken im Herrenkrugpark		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	20.06.2023	

Die Verwaltung nimmt zur Anfrage F0175/23 wie folgt Stellung:

1. Ist das Grillen in der Parkanlage Herrenkrug außerhalb des ausgewiesenen Grillplatzes erlaubt? Welche Strafen sind bei Verstoß möglich?

Nein, wenn es sich um den Bereich der städtischen Grünanlage handelt. Der angesprochene Sachverhalt fand auf dem Gelände des Herrenkrughotels und nicht in der städtischen Grünanlage statt. Verstöße können mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

2. Ist das Befahren der Parkanlage Herrenkrug mit privaten KfZ erlaubt? Welche Strafen sind bei Verstoß möglich?

Innerhalb der Parkanlage Herrenkrug befinden sich zahlreiche ausgeschilderte Parkmöglichkeiten. Das Befahren außerhalb der zulässigen Anlagenwege und -flächen ist nicht gestattet. Die Verstöße können je nach den Umständen im Einzelfall, z. B. nach Landeswaldgesetz oder Umweltrecht oder Grünanlagensatzung, mit den jeweils im entsprechenden Gesetz oder Verordnung festgelegten Folgen im Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet werden.

3. Sind der Stadt die neuerliche Wildgrillerei und das Befahren der Parkanlage mit privatem PKW bekannt? Führt das Ordnungsamt dementsprechende Kontrollen durch oder sind bereits Verstöße geahndet worden?

Neuerliche Wildgrillerei ist dem Ordnungsamt nicht bekannt, das Befahren der Parkanlage ist nicht grundsätzlich untersagt. Dem EB SFM sind in den vergangenen Jahren gleichfalls keine derartigen Vorfälle bekannt geworden. Während der regelmäßigen Streifen des Ordnungsamtes werden auch die Einhaltung der Vorgaben der städtischen Satzungen kontrolliert.

Die Stellungnahme wurde mit dem EB SFM abgestimmt.

Krug